



Brüssel, den 21. Mai 2024
(OR. en)

9779/24

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0216(COD)

CODEC 1270
SAN 273

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur
Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen
Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 168
Absatz 4 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 7. September 2022
abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am
27. Oktober 2022 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme
abzusehen.

¹ Dok. 11396/22 + ADD 1-6.

² ABl. C 450 vom 28.11.2022, S. 7.

³ ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 154.

5. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.⁴ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 8/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 9239/24.